

§ 89 GMSG Meldepflichtige Person

GMSG - Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Der Ausdruck „meldepflichtige Person“ bedeutet eine Person eines teilnehmenden Staates, jedoch nicht

1. 1.einen Rechtsträger, dessen Anteile regelmäßig an einer oder mehreren anerkannten Wertpapierbörsen gehandelt werden,
2. 2.einen Rechtsträger, der ein verbundener Rechtsträger eines Rechtsträgers nach Z 1 ist,
3. 3.einen staatlichen Rechtsträger,
4. 4.eine internationale Organisation,
5. 5.eine Zentralbank oder
6. 6.ein Finanzinstitut.

In Kraft seit 01.01.2026 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at